

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

Slovenska knjižnica

6K ČS

F 7/1872



93013001320,30

cc

Nr. 971.

1.

Vertheilungsmaßstab für die auf dem krainischen Religionsfonde haftenden Religionsfondsmessen.

Nach dem vermög hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 2. April 1802 allerhöchst ausgesprochenen Grundsätze sollen die aus dem Religionsfonde ganz oder zum Theile dotirten Seelsorger mit der Verrichtung unentgeltlicher Religionsfondsmessen in dem Verhältnisse theilhaftig werden, daß für den Betrag von 105 fl. Dest. W. die Anzahl von 30 Messen verrichtet werde.

Nach diesem Maßstabe waren auch wirklich die aus dem Religionsfonde ganz oder zum Theile dotirten Seelsorger bis zum Jahre 1809 mit unentgeltlichen Religionsfondsmessen theilhaftig.

In Folge der im Jahre 1824 vorgenommenen Reduktion der Religionsfondsmessen in dem Verhältnisse des damaligen Stiftungsinteressen-Ertrages entfielen auf den Dotationsbeitrag von 100 fl. C. M. kaum 17 Messen, welche bei der aus Anlaß einer Obligationen-Verlosung im Jahre 1844 abermals vorgenommenen Vertheilung auf 15 herabgemindert wurden.

Nach dem bei der letzten Vertheilung im Jahre 1844 angenommenen Maßstabe können die Religionsfondsmessen gegenwärtig nicht mehr auf den aus dem Religionsfonde ganz oder theilweise dotirten Kuratlerus ganz vertheilt werden. Die k. k. Landesregierung hat daher unterm 8. Dezember 1869, Zahl 7054 angeordnet, daß dieselben nach dem ursprünglichen, mit obangezogenem Hofkanzleidekrete vom 2. April 1802 bestimmten Ausmaße von nun an um so mehr vertheilt werden, als diese allerhöchste Entschliesung seither noch nicht aufgehoben worden ist, und die Herabminderung unter dieses gesetzlich bestehende Ausmaß im Jahre 1844 nur interimistisch deshalb erfolgte, weil bei dem reduzirten Interessenbezuge von den Bedeckungskapitalien auch die Anzahl der Stiftmessen reduzirt worden ist, und bei dem damaligen Gesamtbezuge der Dotation von Seite des Kuratlerus jener verminderte Maßstab genügte, um die reduzirten Religionsfondsmessen darnach vertheilen zu können.

Ueber eine vom Ordinariate dagegen gemachte Vorstellung hat dieselbe Landesregierung unterm 4. Juli 1872, Nr. 3622 dießfalls wörtlich Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Bei dem gegenwärtigen Bezuge an Dotationen und Ergänzungen von Seite des Kuratlerus, welcher ohne Versehpferde-Beiträge und die Mendikanten-Dotationen zusammen 44.264 fl. beträgt, entfallen von den auf 6996 reduzirten Religionsfondsmessen auf 100 fl. — Bezug 16 Messen, welche bei diesem Maßstabe so knapp vertheilt erscheinen, daß bei der ersten Nothwendigkeit einer neuerlichen Auftheilung wieder ein anderer Maßstab angenommen werden müßte.“



D-93013001320

Es kann demnach schon aus dieser Rücksicht bei diesem Maßstabe (16 Messen für 100 fl.) sein Verbleiben nicht haben, und muß derselbe auf eine höhere Ziffer um somehr gestellt werden, als in Folge der Verlosungen von Pfändenobligationen und sonstiger Zuflüsse, so wie auch der neuen höheren Kollekturbewerthungen, die Kongrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde im Allgemeinen immer niederer werden, und diese Reduzirung einen andern, als den so knappen Maßstab bei der weitem Vertheilung der Religionsfondsmessen unbedingt voraussetzt.

Demn je niederer die Gesamtdotation für den Kuratlerus sein wird, desto mehr Religionsfondsmessen kommen auf 100 fl. zu vertheilen.

Aber auch der Maßstab vom Jahre 1824 (17 Messen auf 100 fl. — Bezug, also nur eine Messe mehr als nach dem obenentwickelten Maßstabe) kann bei dem dargestellten gegenwärtigen Gesamtbezüge nicht genügend sein, indem bei jeder neuen Vertheilung von nur wenigen Messen eine jede Messe einem andern Seelsorger zugewiesen und demnach so viele neue Vorschriften und Ausfertigungen von neuen Zutheilungsbögen vorgenommen werden müßten, als Messen zur neuen Vertheilung gelangen würden, was aber nur ungerechtfertigte Schreibereien und fortwährend Aenderungen der Zuthellungen von Religionsfondsmessen zur Folge hätte.

Um demnach nicht wieder in Bälde in die Gelegenheit zu kommen, den bezüglichen Maßstab ändern zu müssen, wird zur Vermeidung von neuen Nachweisungen und Begründungen schon dormalen ein solcher Maßstab angenommen, daß bei Anwendung desselben voraussichtlich durch mehrere Jahre und ohne Ueberbürdung der betreffenden Seelsorger das Auslangen gefunden werden kann.

Dieser billige Maßstab wird in der Ziffer von 20 Messen für 100 fl. Bezug gefunden bei welcher Annahme im Gegenhalte zu dem ursprünglichen, noch immer als Norm bestehenden Ausmaße von 30 Messen auf 100 fl. Bezug, kein Seelsorger überbürdet erscheinen wird.

Bei der Annahme dieses Maßstabes wird auch die massenhafte neue Vorschrift und Ausfertigung neuer Zutheilungsbögen entfallen und es wird die Ausgleichung von Fall zu Fall, je nachdem ein Ansuchen darum gestellt würde, geschehen können.⁴

Dies wird dem hochwürdigen Kuratlerus zur künftigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

2.

**Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli 1872,
Nr. 6854,**

womit aus Anlaß eines vorkommenden Falles die Ministerial-Verordnung vom 14. November 1858, Nr. 19.236 an die Statthaltereie von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird.

Die gestellte Anfrage, wie in Zukunft bei Bewilligung von Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, daß an Seelsorgestationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht

befetzt werden kann, die diesfällige Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist. Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht systemisirt, somit die Nothwendigkeit derselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden.

3.

Gesetz vom 18. März 1872,

betreffend die Einzahlungstermine für das Gebühren-Äquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebühren-Äquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§. 2.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im §. 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Preteis m. p.

4.

Gesetz vom 25. Juli 1871,

betreffend die Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Abänderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) wird die Stempelgebühr für die Beglaubigung von Partei-Unterschriften auf Tabular-Urkunden, erfolgt sie gerichtlich, auf 36 kr., erfolgt sie aber notariell, auf 10 kr. festgesetzt.*

§. 2.

Diese Stempelgebühr ist auch dann nur einfach zu entrichten, wenn gleichzeitig mehrere Partei-Unterschriften auf derselben Urkunde beglaubigt werden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

5.

**Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. August 1859,
Nr. 8459,**

betreffend das militärische Verhältniß der Reservisten und Urlauber des Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben.

Aus diesem Erlasse werden der Seelsorgs-Geistlichkeit die nachstehenden Bestimmungen hiemit bekannt gegeben:

Aus dem I. Abschnitte (von den auf kurze Zeit Beurlaubten). §. 1. Zu den auf kurze Zeit Beurlaubten gehören Jene, deren Urlaub auf eine bestimmte Zeit lautet und welche, nach Ablauf desselben, ohne besondere Einberufung zur aktiven Dienstleistung einzurücken haben.

§. 5. 1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in aktiver Dienstleistung Stehenden des Heeres und der Kriegsmarine zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disziplinar-Gesetzen und nur hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

2. In allen aus ihrem Militär-Dienstes-Verhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Kommando untergeordnet.

§. 8. Stirbt ein auf kurze Zeit Beurlaubter, so hat der Gemeindevorsteher den Todten-schein und das Urlaubs-Certifikat einzuholen und der Bezirksbehörde unverzüglich vorzulegen, welche die Dokumente dem Ergänzungsbezirks-Kommando des Bereiches zur Uebersendung an die standes-zuständige Truppe oder Heeres-Anstalt übermittelt.

Befindet sich jedoch im Orte ein Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Kommando, so sind die erwähnten Dokumente zu dem gleichen Zwecke unmittelbar der Evidenz-Behörde zu übergeben.

Aus dem II. Abschnitte (Uebertritt in das Urlauber- und Reserve-Verhältniß). §. 9. Dauernd beurlaubt sind die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten einjährig Freiwilligen,

dann jene noch in der Linien-Dienstpflicht stehenden Personen, deren Einrückung zur aktiven Dienstleistung von der amtlichen Einberufung hiezu abhängig ist.

Aus dem IV. Abschnitte (Militär-Dienstes- und persönliche Verhältnisse, dann Gerichtsbarkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner). §. 19. 1. Außer der Zeit der aktiven Dienstleistung gelten für die dauernd Beurlaubten und Reservemänner, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Geseze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr.

2. Hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die kompetente Bewilligung erforderlich.

Gesuche um Ehebewilligung sind, vollständig instruirt, bei jener politischen Behörde einzubringen, wohin der Betreffende evidenzzuständig ist.

3. Die erfolgte Verehelichung ist bei der nächsten Kontrolls-Versammlung mündlich, unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben, anzuzeigen und von dem die Kontrolls-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militär-Passe an entsprechender Stelle einzutragen.

Aus dem VI. Abschnitte (von den Kontrolls-Versammlungen). §. 32. Die Kontrolls-Versammlungen sind militärisch-politische Amtshandlungen zur Erzielung einer verlässlichen Aufenthaltsevidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, und jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis längstens Mitte November vorzunehmen. Die Kontrolls-Versammlungen werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Amtssitzen der Bezirkshauptmannschaften abgehalten, können jedoch — wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen — auch in die Amtssitze der einzelnen Bezirksgerichte verlegt werden. Dieselben können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, jedoch ist jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes zu vermeiden.

Dem oben bezogenen Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums ist eine Belehrung beigegeben, aus welcher wir Folgendes entnehmen:

14. Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten sind — soferne sie nicht bei der Kontrolls-Versammlung zur Sprache kommen — bei der zuständigen Bezirksbehörde (dem Bezirks-Oberbeamten) einzubringen.

15. Hat der Urlauber oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so bedarf er zu seiner Verehelichung der kompetenten Bewilligung.

16. Das diesbezügliche, vollständig instruirte Gesuch ist nach Punkt 14. einzubringen.

17. Der Urlauber oder Reservemann, welcher sich verehelicht hat, ist verpflichtet, hievon bei der nächsten Kontrolls-Versammlung unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben die Anzeige zu erstatten."

Nachdem zufolge §. 19. Punkt 3 des obangeführten Ministerial-Erlasses die erfolgte Eheschließung eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von diesem selbst bei der nächsten Kontrolls-Versammlung mündlich unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen und von dem die Kontrollsversammlung abhaltenden Offizier in dem Militärpasse an entsprechender Stelle einzutragen ist; so hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium unter dem 16. Jänner 1872, Nr. 9663 erklärt, daß die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867, wornach die Civil-Seelsorger, welche die Trauung einer dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersezung in die Reserve beurlaubten Militärperson, oder eines nicht in der aktiven Dienstleistung stehenden Reservemannes der Land- oder Seemacht vollziehen, verpflichtet wurden,

einen wortgetreuen Matrikel-Auszug über die vorgenommene Trauung an die zuständige Militärbehörde zum Belege für das Grundbuch einzusenden, außer Wirksamkeit getreten sei.

Hievon werden die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

6.

Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht an den Landespräsidenten von Krain vom 20. Februar 1872, Nr. 98/Pr.,

betreffend die Altkatholiken.

Die als „Altkatholisch“ bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung insolange keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf.

In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die reinkirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinüber gegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend sind.

Die Regierung sieht sich daher — in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen — veranlaßt, den Standpunkt klarzustellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, so wie den k. k. Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen.

Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesamtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken“ rechtsförmlich vorgenommen, dann stünden denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142 einräumen, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstands-Akte das Gesetz vom 9. April 1870 R. G. B. Nr. 51 maßgebend sein würde.

Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Funktionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstands-Register (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasiamtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Akte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. B. Nr. 96) zu untersagen.

Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, daß vor solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden; denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann

weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger als ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen, sowie auf die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen ungiltiger Eheschließungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln.

Im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der Justiz ersuche ich Euer Hochwohlgeboren hiernach vorzugehen.

Hievon wird in Folge Zuschrift des k. k. Landes-Präsidiums Laibach am 2. März 1872, Nr. 280/P. der hochw. Kuratgeistlichkeit die Mittheilung gemacht.

7.

**Erlaß des Ministeriums des Innern an den Landespräsidenten von Krain
vom 21. März 1872, Nr. 4119,**

betreffend die Ausfolgung von Auslandspässen an im Genusse von Versorgungs-Gebühren stehende Militär-Individuen, und die Ertheilung von Bestätigungen über Leben und Aufenthalt solcher Personen.

Laut einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen, wegen Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht bei Ausfolgung von Auslandspässen an im Genusse von Versorgungs-Gebühren stehende Militär-Invaliden, dann bei Ertheilung von Bestätigungen über Leben und Aufenthalt solcher Personen, — Ungebühren entstanden sind, wegen deren Hereinbringung in der Regel weitwendige Verhandlungen eingeleitet werden mußten, die aus dem Grunde größtentheils resultatlos blieben, und schließlich zum Nachtheile des Aerarars eine Bedeckung nicht zur Folge hatten, weil einerseits die Feststellung der eigentlich Schuldtragenden mit großen Schwierigkeiten verbunden war, anderseits aber in den meisten Fällen die Mittellosgkeit der Betreffenden eine Ersagleistung unmöglich machte.

Es ist daher künftig von Seite der kompetenten politischen Verwaltungsbehörden, bei Ausfertigung von Auslandspässen dem Umstande eine entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, ob der betreffende Paßwerber nicht in einem Aerarial-Genusse steht, dessen Bezug nur im Inlande gestattet ist, worüber die zur Mitwirkung bei der Evidenzhaltung der Invaliden berufenen Heimatsgemeinden die Daten zu liefern haben.

Die Behörden haben ferner in dem Falle, als sie für einen im Aerarial-Versorgungs-Genusse stehenden Militär-Invaliden einen Auslandspasß ausstellen, hievon nicht nur dessen Gemeindevorstand und Seelsorger, sondern auch das betreffende Ergänzungs-Bezirks-Kommando als die zur Evidenzhaltung der Militär-Invaliden bestimmte Militärbehörde, endlich jenes Steueramt zu verständigen, an welches der mit einem Auslandspasse Betheilte bis dahin mit seinem Gebührenbezüge gewiesen war.

Endlich haben die Gemeindevorstände und Seelsorger unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersappflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Auf-

enthalt zu ertheilen, welche notorisch am Leben sind, und sich thatsächlich in der Gemeinde beziehungsweise im Pfarrbezirke aufhalten.

Wovon der hochw. Kuratlerus zufolge h. Landespräsidial-Erlasses vom 26 März 1872, Nr. 396/P. zur Wissenschaft und Darnachhaltung bei Ertheilung von Bestätigungen über Leben obgedachter Personen hiemit verständiget wird.

8.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870. Nr. 10148,

betreffend die Verpflichtung der Matrikenführer zur Uebermittlung von Sterbmatrikenauszügen hinsichtlich fremder in ihren Sprengeln vor dem vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen Personen an die Matrikenführer ihrer Geburtsorte.

Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige vor dem vollendetem 23. Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb 8 Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person und zwar in der Regel direkt, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Konfession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einen jene Eintragung nachweisenden Sterbmatrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkungen“ den Tag und Ort des Sterbefalles unter Beziehung auf jenen den Matrikalkten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verlässlicher Weise nicht zu konstatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Ermittlung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

9.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. August 1872. Nro. 11081,

betreffend die Mittheilung der Verfügung des königl. ung. Ministeriums des Innern hinsichtlich der Evidenzhaltung der Sterbefälle der vor vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen.

Die hiesige k. k. Landesregierung hat mit Beziehung auf ihren, unterm 24. August 1870 Nr. 893 dem Kuratlerus mitgetheilten Erlaß vom 8. August 1870 Nr. 6045, betreffend die Evidenzhaltung der Sterbefälle der vor vollendetem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. August 1872 Nr. 11081 hieher eröffnet, daß nach einer an gedachtes Ministerium gemachten Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums

des Innern eine analoge Verfügung auch in den Ländern der ungarischen Krone getroffen, und zugleich angeordnet wurde, daß solche Sterbefälle in Ungarn männlicher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geborner Personen von den dortigen Matrikenführern den diesseitigen politischen Behörden des Geburtsortes dieser Personen angezeigt werden. Dem entsprechend sind auch zu Folge obigen h. Ministerial-Erlasses die im diesseitigen Reichsgebiete vorkommenden Sterbefälle von männlichen, im Gebiete der ungarischen Krone geborenen Personen unter 23 Jahren von den betreffenden Sterbe-Matrikenführern im Wege der politischen Behörden an den Herrn Minister des Innern anzuzeigen, von wo aus die weitere Mittheilung an das königl. ungarische Ministerium erfolgen wird.

Gleichzeitig hat die k. k. Landesregierung zur Durchführung der eingangserwähnten hohen Ministerial-Berordnung den Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrate aufgetragen, die zur Ausübung der Praxis befugten Aerzte und Wundärzte, dann die mit der Todtenschau betrauten Funktionäre anzuweisen, daß sie bei der Ausfertigung der Krankheitsbeschreibungen für die Todtenbeschau, beziehungsweise bei der Ausfertigung der Todtenbeschau-Zettel für männliche Personen, welche laut der vorliegenden Legitimations-Urkunden das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder hinsichtlich welcher in Ermanglung solcher Urkunden doch nach den Umständen anzunehmen ist, daß selbe dieses Alter noch nicht zurückgelegt hatten, außer den vorgeschriebenen Daten auch den Geburtsort des Verstorbenen und die Konfession, welcher er im Zeitpunkte seiner Geburt angehört hat, aufnehmen und falls unzweifelhafte Belege für diese Angaben nicht vorliegen oder dieselben sich überhaupt nicht ermitteln lassen, dies in der Krankheitsbeschreibung beziehungsweise in dem Todtenbeschauszettel ausdrücklich bemerken, damit in den letzteren Fällen über Einschreiten der Matrikenführer die vorgeschriebene Erhebung wegen thunlicher Eruirung dieser Thatsachen von der politischen Behörde gepflogen werde.

Dieses wird dem hochw. Kuratlerus zufolge k. k. Landesregierungs-Erlasses vom 10. Oktober 1871, Nr. 6194 zur Darnachachtung mitgetheilt.

10.

Gesetz vom 29. März 1872,

betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Falle einer zwangsweisen Enteignung für eine Eisenbahn die zu entrichtende Entschädigung durch eine gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, so kann nach Leistung oder Erlag des ermittelten Entschädigungsbetrages die in Vollstreckung des Expropriations-Erkenntnisses erfolgende Einsetzung in den Besitz oder die Benützung des Gegenstandes der Expropriation weder durch Anfechtung der Schätzung im Instanzenzuge, noch durch Betreten des Prozeßweges aufgehalten werden.

§. 2. Gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung, sowie gegen alle zum Zwecke der Vornahme derselben ergangenen gerichtlichen Verfügungen findet ein selbständiger Refkurs nicht statt;

Beschwerden dagegen können in dem Refurse gegen den Bescheid, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wird, geltend gemacht werden.

Der Bescheid ist beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen.

§. 3. Derjenige, für welchen ein Expropriationserkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage, nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriation zu enthalten.

Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Refurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4. Das im §. 1 erwähnte Expropriationserkenntniß kann für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes durch ein gütliches Uebereinkommen, worin sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriation gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen, ersetzt werden, wenn der zur Expropriationsverhandlung abgeordnete Kommissär der Verwaltungsbehörde diesem Uebereinkommen die Bestätigung beifügt, daß dasselbe in Durchführung dieser Verhandlung abgeschlossen worden sei.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Anfange des 30. Tages nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dasselbe hat jedoch auf Fälle, in denen die Schätzung vor diesem Tage zu Gericht angenommen worden ist, keine Anwendung zu finden.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111,

womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

Folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung werden aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes asigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120 allg. bürgerl. Gesetzb. zulässigen Dispensation.

12.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1872,

betreffend eine Erläuterung und theilweise Abänderung der Bestimmungen der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869, bezüglich der Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld, welche als Kautionen zu öffentlichen Zwecken haften oder auf Korporationen, Kirchen, Stiftungen u. dgl. lauten.

Das Alinea 4 des §. 1 der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 29 — kirchl. Verord. Blatt XXIII. S. 142) wird dahin erläutert und abgeändert, daß der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer nicht erforderlich ist: wenn es sich um die Devinkulirung von, zu öffentlichen Zwecken (Kautionen) vinkulirten Obligationen handelt, der Kautionant zugleich der Eigenthümer der zu devinkulirenden Obligation nach deren Intestation und dem Stande des Creditsbuches ist, aus der Devinkulirungsbewilligung der hiezu kompetenten Behörde ausdrücklich zu entnehmen ist, daß die Devinkulirung über das Ansuchen des Kautionanten selbst bewilliget wurde, und wenn die Vornahme der Devinkulirung innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Datum der Devinkulirungsbewilligung, beansprucht wird; ferner, wenn behufs der Umschreibung von, auf autonome politische Körperschaften (Länder, Gemeinden), auf Kirchen, Stiftungen u. dgl. lautenden Obligationen die Cession der kompetenten Vertreter der autonomen politischen Körperschaft, Kirche, Stiftung u. auf der ihr gehörigen Obligation selbst aufgetragen, das Siegel beigedrückt ist und zur Umschreibung der Obligation auch die Zustimmung der Tutelarbehörde, soweit eine solche erforderlich ist, beigebracht wird.

Es ist aber auch in diesen Fällen der legalisirte Giro zu beanspruchen, wenn der Kautionant oder die Körperschaft, Kirche, Stiftung ausdrücklich begehrt hat, daß die Devinkulirung, beziehungsweise Umschreibung, nur gegen ihren legalisirten Giro vorgenommen werde. Ueber derartige Begehren ist analog nach §. 4 der Finanzministerial-Kundmachung vom 6. März 1869 zu verfahren.

Decretum Congregationis SS. Indulgentiarum d. 17. Dec. 1870. Urbis et orbis.

Declaratio formulae: „corde contrito“ in indulgentiarum partialium concessione.

Juxta Apostolicae Sedis praxim in plenariae Indulgentiae concessionibus apponitur clausula: „Christifidelibus, qui vere poenitentes, confessi, sacraque Communione refecti“ etc. Haec clausula juxta declarationem alias datam exprimit conditionem, ita ut confessio inter opera injuncta recensenda sit, et nemo Indulgentiam plenariam, etsi in statu gratiae reperiat, lucrari possit, nisi sacramentalem confessionem faciat et cetera injuncta opera adimpleat.

Jam vero in indultis, quibus partiales Indulgentiae conceduntur, nulla mentio fit de sacramentali Confessione, sed adhibetur clausula: „corde saltem contrito“. Hinc apud nonnullos quaestio orta est, an praescripta contritio requiratur dumtaxat uti mera dispositio, nempe ut, quatenus aliquis in statu peccati mortalis reperiat, ac propterea incapax lucrandae cujusvis Indulgentiae, per perfectam contritionem cum proposito Confessionis ad statum gratiae restituatur, et capax fiat Indulgentias assequendi; vel potius clausula illa: „corde saltem contrito“ inducat veram conditionem, scilicet tamquam pars operis injuncti contritio ipsa habenda sit, ita ut ad Indulgentiam lucrandam etiam ab iis actus contritionis emittendus sit, qui in statu gratiae et caritatis reperiantur.

Ut hac in re Christifideles tutam regulam habeant, Sacra Congregatio suprascriptum dubium solvere non dedignetur.

S. Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita, re sedulo, diligenterque perpensa, proposito dubio respondendum censuit prout respondet: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

Et facta relatione Sanctissimo Domino nostro Pio PP. IX. in audientia habita a me infrascripto Cardinali Praefecto die 17. Decembris 1870 Sanctitas Sua Resolutionem Sacrae Congregationis approbavit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. die 17. Decembris 1870.

A. Card. *Bizzarri* Praefectus.

A. *Colombo* S. I. C. Secretarius.

Decisio s. Rituum Congregationis d. 22. Apr. 1871

(de oratione de Spiritu sancto tempore Concilii Oecum. Vatic.)

Tornacen.

In Missa solemnibus coram SSmo Sacramento Fidelium venerationi exposito dicenda est commemoratio Sacramenti, et tempore Concilii Oecumenici Vaticani in eadem quoque

*) Suspenso concilio etiam omnes ratione ejus praescriptae orationes sunt suspensae.

Missa addenda est Oratio de Spiritu sancto. Quum inter liturgistas circa has commemorationes gravis exorta sit controversia, quaeritur:

I. An commemoratio de Sacramento praemittenda vel postponenda sit orationi de Spiritu sancto?

II. An in festis duplicibus primae classis tres orationes, scilicet de die, de Sacramento et de Spiritu sancto sub unica conclusione, vel potius duae collectae, de Sacramento et de Spiritu sancto, sub diversa conclusione dicendae sint?

Sacra vero Rituum Congregatio, re mature accurateque perpensa, auditaque sententia in scriptis alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, rescribendum censuit:

Ad I. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad II. In casu Oratio SSmi Sacramenti conjungenda est cum oratione Festi; oratio vero de Spiritu sancto dicenda est sub distincta conclusione.

Atque ita rescripsit et servari mandavit die 22. Apr. 1871.

C. Episc. Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praef.

(Loco † Sigilli.)

D. Bartoloni, S. R. C. Secretarius.

15.

Weisung an den mit der Matrikenführung betrauten Klerus in Betreff der Berichtigung der Taufbücher und der status animarum

aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß vor der Ehe geborene Söhne von einer Seite unter dem Familiennamen der Mutter, von anderer Seite aber unter jenem des natürlichen Vaters, jenachdem sie nämlich da unter dem einen, dort unter dem andern Namen verzeichnet vorkommen, zum Zwecke der Heeresergänzung ausgewiesen und häufig in den Stellungsakt doppelt aufgenommen wurden, was einerseits eine Vermehrung der Zahl der Ausgebliebenen, andererseits aber bedeutende Schwierigkeiten bei Berichtigung der bezüglichen Verzeichnisse zur Folge hatte, ja solche manchmal sogar unmöglich machte, weil sich die Identität der Person oft gar nicht konstatiren ließ, werden die Herren Matrikenführer über eine diesbezügliche Zuschrift der k. k. Landesregierung vom 17. Dezember 1871, Nr. 9421 hiemit angewiesen, nun verehelichte Mütter natürlicher Kinder vorzuladen und im Falle, als diese die Erklärung abgeben, ihre unehelichen Kinder mit ihrem Ehe- manne vor der Ehe erzeugt zu haben, auch die Väter solcher Kinder zum Zwecke der Berichtigung der Taufbücher und der status animarum vorzurufen und in evidenten Fällen die Taufbücher-Berichtigung nachdem Ministerial-Erlasse vom 12. September 1868, Nr. 3649 vorzunehmen, zweifelhafte Fälle aber der zuständigen Bezirksbehörde zur Erhebung anzuzeigen. (Vide kirchl. Verord.-Bl. XX. p. 177 Nr. 82.)

Entlassungs-Certifikate des §. 165 der Instruktion zum Wehrgefesze.

Es ist vorgekommen, daß ein im Jahre 1849 geborener und im Jahre 1869 als in der I. Altersklasse stehend, assentirter Wehrpflichtiger von der Ueberprüfungs-Kommission am 1. Dezember 1869 als derzeit untauglich wieder entlassen wurde, und demgemäß auch das vorgeschriebene Entlassungs-Certifikat (§. 165 der Instruktion zum Wehrgefesze) erhielt.

Obwohl nun dieser Mann für die Jahre 1870 und 1871 als in der II. und beziehungsweise III. Altersklasse stehend, nach §. 3, 3 der Instruktion zum Wehrgefesze, lautend: „der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereichte Wehrpflichtige wird im Falle seiner Entlassung wieder stellungspflichtig, wenn er bei den auf die Entlassung folgenden Stellungen noch einer verpflichteten Altersklasse angehört, es wäre denn, daß mit der Entlassung des in der dritten Altersklasse stehenden Wehrpflichtigen die Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve, rücksichtlich Landwehr verbunden ist“, und nach §. 103, 3 derselben Instruktion, lautend: „der Beschluß der Ueberprüfungs- oder der bestätigte Befund der Superarbitrations-Kommission auf Entlassung ist, sobald der Betreffende die dritte Altersklasse nicht überschritten hat, in Beziehung auf die Stellungspflicht dem Beschlusse der Stellungen-Kommission auf Zurückstellung gleich zu achten“, — noch fortan stellungspflichtig blieb, auf ihn somit die Bestimmung §. 44 des Wehrgefeszes, lautend: „Wer von der Stellungen-Kommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht anerkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verhehelichen“, hinsichtlich seiner Verhehelichung volle Anwendung behielt, wurde derselbe dennoch vom betreffenden Kuraten getraut, ohne daß er die nach §. 44 des W. G. erforderliche ausnahmsweise Ehebewilligung beigebracht hatte.

Auf diese gesetzwidrige Trauung wird der hochw. Kuratlerus in Folge h. k. k. Landesregierungs-Mittheilung vom 12. Oktober 1871 Nr. 7221 mit dem Beifügen hiemit aufmerksam gemacht, daß Entlassungs-Certifikate nach §. 165, i. B. e. der Instruktion z. W. G. je nach den in den Wehrvorschriften vorgeschriebenen Umständen, auch an Stellungspflichtige erfolgt werden, somit für die Beurtheilung der im §. 44 des Wehrgefeszes enthaltenen Bestimmungen in diesem Falle nicht maßgebend sind.

Gesetz vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den konfessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraph für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 vorzugehen.

§. 4. Die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Klassen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- und Kultusfonds bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende konfessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

18.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih als Armenbuch für die Volksschulen Krains.

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 6. Oktober 1854, Nr. 12.880 die Einführung des damals vom hierortigen Buchbinder Klemens verlegten mittleren Katechismus: „Kratek katekizem v vprašanjih in odgovorih“ in den Volksschulen des Herzogthums Krain mit dem Beisatze bewilligt, daß der Verleger desselben vor dem Anfange eines jeden Schuljahres 25% des im nächstvorhergehenden Jahre an die Volksschulen von Krain erfolgten Absatzes als Armenbücher-Gebühr anher abführe.

Nachdem obgenannter Verleger allen Bedingungen, unter welchen ihm der Verlag und Verschleiß des obgedachten Katechismus bewilliget worden war, zu entsprechen unterließ, wurde von der k. k. Landesregierung das ihm konzedirte Verlagsrecht unter dem 31. Jänner 1867 Nr. 864 widerrufen und unter gleichen Bedingungen auf den Buchdrucker in Laibach Josef Blasnik übertragen.

Seit dem Jahre 1868 wurde von Seite der Schulvorstellungen der Konsistorial-Kurrende vom 9. März 1857, Nr. 416/86 betreffend die jährliche Einlieferung der Ausweise über den Bedarf am kratek katekizem als Gratisbuch nicht nachgekommen, und darum hat auch Josef Blasnik nicht die auf jedes einzelne Jahr entfallenden Gratisbücher hieher abgeführt.

Um für die Zukunft diese Angelegenheit zu regeln, wird hiemit angeordnet, daß jeder Seelsorger, welcher den Religionsunterricht an einer Volksschule erteilt, im Beginne eines jeden Schuljahres den beiläufigen Bedarf am kratek katekizem vorläufig ermittle und für denselben sodann zusammen die Bestellung in der Art besorge, daß dieselbe vom betreffenden mit dem Verkaufe des kratek katekizem betrauten Buchhändler als für die bewußte Schule geschehen einfach bestätigt werde.

Derlei Bescheinungen werden am Schluß eines jeden Schuljahres dem Dekanatsamte eingeschickt, von diesem wird auf deren Grundlage eine summarische Uebersicht verfaßt und dieselbe mit den erwähnten Bescheinungen belegt in der ersten Hälfte des Monats September hieher zu dem Zwecke vorgelegt, auf daß darnach das auf das abgelaufene Schuljahr entfallende 25% Quantum des kratek katekizem von den gegenwärtigen Besitzern der Buchdruckerei Blasnik wird abverlangt und an die betreffenden Dekanate versendet werden können.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 2. September 1872.

Bartholomæus, m. p.